

suchungen begonnen. Er bittet darum, ihm Erfahrungen auf diesem Gebiete mitzuteilen, und berichtet über 2 Fälle, die er 1950 und 1949 beobachtet hat. Einmal wurde eine 25jährige Flüchtlingsfrau (3 gesunde Kinder) von einem Kind mit Hydrocephalie und Klumpfußstellung, einmal eine 42jährige Bauersfrau (2 gesunde Kinder) mit Mongolismus und Septumdefekt geboren. Beide Frauen gaben nach der Geburt Abtreibungsversuche zu. Am Schluß geht GREBE auf die Ätiologie des Mongolismus ein. Nach neuesten Erfahrungen im KZ. (Jüdinnen) hält GREBE es für möglich, daß Insuffizienz von Ovarien mit der Entstehung von Mongolismus in Verbindung stehen (??). GREBE weist auf die Ergebnisse der LANDAUERSCHEN Versuche an Hühnern hin. Nach diesen Versuchen scheint eine echte Keimshädigung als Mißbildungsursache erwiesen. Nach brieflicher Mitteilung von G. B. GRUBER (1951) an GREBE können Abtreibungsversuche sehr wohl zu Verformungen des Keimlings führen.

KOOPMANN (Hamburg).

Wilhelm Rondorf: Tetanus nach kriminellm Abort. (Kasuistische Mitteilung.) [Geburtshilf.-Gynäkol. Abt., Marienhosp., Brühl.] Zbl. Gynäk. 74, 317—318 (1952).

Bei einem Falle von Tetanus nach kriminellm Abort wurde nach Amputation des Uterus eine Serumbehandlung eingeleitet, wobei täglich 120000 E Tetanus-Pferdeserum (Fermo-Serum „Behring“) intravenös und intramuskulär injiziert wurden, insgesamt 960000 E. Auf die aufgetretenen allergischen Reaktionen wurde soweit Rücksicht genommen, daß gleichzeitig Antihistaminpräparate in größter Dosis verabreicht wurden. Heilung. SCHÖNBERG (Basel).

Hans W. Sachs und Günter Wegener: Tierexperimentelle Untersuchungen zur Frage einer Schwangerschaftsunterbrechung durch Ultraschall. [Inst. f. gerichtl. Med., Univ. Münster.] Ultraschall in Med. 4, 55—59 (1952).

Sieben trächtige Kaninchen wurden verschieden, im allgemeinen verhältnismäßig stark durch die Bauchdecke im Unterbauche beschallt. In 2 Fällen blieb die Schwangerschaft ungestört, in 2 Fällen wurden tote Früchte aber Retention im Uterus und in 2 Fällen ein leerer Uterus beobachtet. In 1 Fall wurde ein übergroßes aber nicht lebensfähiges Jungtier geboren. Hautreaktionen waren in Form von Hyperämie, Ödem, Hämatom und Nekrose verschieden stark ausgebildet. Auch an den inneren Organen waren Blutungen und hämorrhagische Nekrosen gesetzt worden. Die *Lage* und die *Verteilung* nicht nur am Uterus, sondern auch in den benachbarten Organen sind bei voller Ausprägung wahrscheinlich kennzeichnend für Ultraschallwirkung. Die Schäden liegen immer dort, wo die Dichte der Gewebe wechselt und deswegen durch Reflexion und Interferenz Maxima der Intensität auftreten. Die besondere Empfindlichkeit des embryonalen Gewebes läßt die Möglichkeit offen, daß der Fet allein geschädigt würde, ohne daß an den mütterlichen Organen Veränderungen zurückblieben. Komplikationen und Spätfolgen waren beim Tier ähnlich denen beim Abortus aus anderen Ursachen.

H. W. SACHS (Münster, Westf.).

Urteil des Bundesgerichtshofes vom 2. März 1951 über die Strafbarkeit einer von einem Arzt vorgenommenen Abtreibung. BGH, 3. Strafsenat, Urt. v. 2. 3. 1951 — 3 StR 6/51.) Z. Arztrecht 2, 160—162 (1952).

Ein praktischer Arzt war verurteilt, weil er 2mal die lebende Leibesfrucht im 2.—3. Schwangerschaftsmonat vorsätzlich durch Einführen von Laminariastiften und anschließende Ausräumung getötet hatte. In der Revision wurden neben rein juristischen Mängeln die Rüge der Ablehnung eines Obergutachters anerkannt. Die Strafkammer hatte sich dem Gutachten eines Stadtarztes angeschlossen, daß der Gebärmutterhals geschlossen und eine Fehlgeburt noch nicht im Gange war, die Frucht also noch lebte. Die Urteilsbegründung der Strafkammer lasse aber nicht erkennen, ob erwohnen wurde, daß ein neuer Sachverständiger über Forschungsmittel verfüge, die denen des ersten Gutachters überlegen erscheinen. Das Gutachten des Amtsarztes, der über keine fachärztliche Ausbildung verfüge, reiche zur Klärung der Fragen nicht aus, ob die Frucht noch lebte, ob sich der angeklagte Arzt unverschuldet über das Leben der Frucht irrte oder ob die Unterbrechung zur Abwendung einer ersten Gefahr für die Mutter notwendig war. Die Prüfung der Umstände, die der Angeklagte sich vorgestellt hat und ihn rechtfertigen könnten, sei nicht vollständig erfolgt oder nicht mit der erforderlichen Klarheit festgestellt.

H. W. SACHS (Münster, Westf.).

Streitige geschlechtliche Verhältnisse.

A. Moschino: La senescenza dell'ovaio. (Das Ovarium im Alter.) [Clin. Ostetr.-Ginecol., Univ., Padova.] Atti Ist. Med. legale (Padova) 2, 53—59 (1952).

Eberhard Schumann: Ein artefizielltes Emphysem des Scrotum mit subcutaner Ausbreitung über den Rumpf. [Röntgeninst., Univ. Leipzig.] Zbl. Chir. 77, 543—545 (1952).

Ein 27jähriger Musikstudent hatte sich zur Selbstbefriedigung in den Hodensack von oben (genauere Angabe fehlt) eine Kanüle eingestochen und durch einen Gummischlauch mit dem Mund Luft eingblasen. Der Versuch die Luft herauszumassieren mißlang. Innerhalb von 12 Std breitete sich das Hautemphysem über den Rumpf bis in die Halsgegend fort. Ein beängstigendes Druckgefühl in der Kehlkopfgegend war der Anlaß, den Arzt aufzusuchen. Der Hodensack war kindskopfgroß, die Luft im Unterhautzellgewebe ermöglichte eine plastische röntgenologische Darstellung der Weichteile im Hodensack und des Gliedes. Heilung ohne Behandlung und Komplikation; vom 3. Tage an beschwerdefrei, nach 13 Tagen alle Luftpneumose verschwunden.

KRAULAND (Münster, Westf.).

28. StPO §§ 244, Abs. 2, 4, 261; StGB §§ 47, 73, 176, Abs. 1, Ziff. 3. Bekunden mehrere Mädchen um die Zeit der Geschlechtsreife geschlechtsbezügliche Vorgänge, die sie vorher unter sich und mit Erwachsenen besprochen haben und von denen sie wissen, daß die Erwachsenen ihnen geschlechtliche Bedeutung beilegen, so muß das Gericht die Möglichkeit einer reifezeitbedingten Übertreibung oder Selbsttäuschung der Mädchen im Urteil erörtern. Die Befragung geeigneter Auskunftspersonen oder eines besonders ausgewählten Sachverständigen liegt dann im Interesse der Wahrheitsforschung besonders nahe. Neue jur. Wschr. A 1952, 554—556.

Erbbiologie in forensischer Beziehung.

A. J. Brink and C. S. Kingsley: A familial disorder of blood coagulation due to deficiency of the labile factor. (Eine familiäre Störung der Blutgerinnung infolge Fehlens des labilen Faktors.) [Dep. of Med. and Clin. Path., Univ. Pretoria.] Quart. J. Med., N.S. 21, 19—31 (1952).

Drei Mitglieder einer Familie zeigten eine ausgeprägte hämorrhagische Diathese (2 weibliche und 1 Mann). Die Kinder waren an sich symptomlos, zeigten aber auch bestimmte Defekte bei der Blutgerinnung. Die Prothrombinzeit war verlängert, der Prothrombingehalt normal, die anderen Gerinnungsfaktoren ebenso. Ursächlich war die Prothrombinaktivität anzuschuldigen (labiler Faktor nach QUICK). Offenbar ist recessiver Erbgang anzunehmen, möglicherweise aber auch dominante Gene mit geringer Penetranz. Bestimmte Therapeutica wurden erprobt.

PROKOP (Bonn).

Helga Harm: Beiträge zur Morphologie und Genetik der Pelger-Anomalie bei Mensch und Kaninchen. [Inst. f. Genetik, Freie Univ. Berlin u. Inst. f. vergl. Erbbiol. u. Erbpath., Dtsch. Forsch. Hochsch. Berlin-Dahlem.] Z. menschl. Vererbg. u. Konstit.lehre 30, 501—539 (1952).

Die auf umfangreichen Untersuchungen aufgebaute, in Darstellung und Kritik musterhafte Arbeit berichtet nach einer vergleichenden Morphologie des Pelgermerkmals bei Kaninchen und Mensch über 6 Pelgersippen. Die Manifestationsschwankungen innerhalb einer Sippe sind nur geringfügig. Die morphologische Analyse der Pelgerzellen der einzelnen Sippen ermöglichte die Aufteilung in 3 Pelgertypen. Typ I ist gekennzeichnet durch eine größere Zahl rundkerniger neutrophiler Leukocyten, die Eosinophilenkerne sind ebenfalls überwiegend rundkernig, die der neutrophilen Leukocyten gleichmäßig hantelförmig, die Basophilen- und Monocytenkerne sind nur wenig gegliedert, die Lymphocytenkerne nicht verändert. In Typ II sind die rundkernigen sehr selten, während die stabkernigen Neutrophilen überwiegen und die gleichmäßig zweisegmentierten in fast gleicher Zahl wie die ungleichmäßig segmentierten neutrophilen Leukocyten vorhanden sind, dreisegmentierte Leukocytenkerne dagegen äußerst selten. Bei Typus III beherrschen ungleichmäßig zwei- und dreisegmentierte das Kernbild. Diese Differenzen des Blutbildes der einzelnen Pelgersippen lassen sich statistisch sichern. Es wird versucht, eine genetische Erklärung zu geben, wobei mit dem Hinweis auf Mehrfachmutationen eines Gens bei *Drosophila* die Vorstellung bevorzugt zu werden scheint, daß die Unterschiede auf multiplen Allelen beruhen. Da auch die Nicht-Pelger der einzelnen Sippen im Kernbild sich sehr ähnlich waren, wurde vermutet, daß auch das normale Blutbild morphologisch erbbestimmt wird. So